

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	345
	Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrages nach dem Transsexuellengesetz	347
	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	349
	Bekanntmachungen	
	Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	351
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Berichtigungen	352
	Personalnachrichten	353
	Stellenausschreibungen	355

RUNDERLASSE

Nr. 22 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater. RdErl. d. MdJ v. 14.07.2014 (5650 - II/B 3 - 2013/11326 - II/A) – JMBl. S. 345 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –

RdErl. v. 23.12.2011 (JMBl. 2012, S. 29)

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben folgende bundeseinheitliche Änderungen des Runderlasses betreffend die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 23. Dezember 2011 (JMBl. 2012, S. 29) beschlossen:

I.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung“
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:
„Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer, Rentenberaterinnen und Rentenberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Folgendes:“
 - b) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch „Formularen“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „von EDV-Anlagen“ durch „der elektronischen Datenverarbeitung“ und das Wort „Vordrucken“ durch „Formularen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2.4.1 Satz 5 wird die Angabe „§ 120 Abs. 4 ZPO“ durch „120a Abs. 1 ZPO“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2.7 werden nach dem Wort „Steuerberater“ ein Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer sowie Rentenberaterinnen und Rentenberater“ eingefügt.
 - c) Teil B wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Wörter „von EDV-Anlagen“ durch „der elektronischen Datenverarbeitung“ und die Angabe „dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV“ durch die Wörter „einem amtlichen Formular“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Vordrucke“ durch „Formulare“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Satz 2 werden die Wörter „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ durch das Wort „Beratungspersonen“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 23 Ausstellung von Bescheinigungen über die Stellung eines Antrages nach dem Transsexuellengesetz. RdErl. d. MdJ v. 14.07.2014 (3810 - II/B 2 - 2014/3147 - II/A) – JMBl. S. 347 –
– Gült.-Verz. Nr. 302 –

RdErl. v. 6.1.2009 (JMBl. S. 214)

I.

1. Einer Person, die einen Antrag nach § 1 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978), gestellt hat, ist auf Verlangen vom zuständigen Gericht eine Bescheinigung über die Antragstellung auszustellen, wenn das Gericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 4 Abs. 3 oder § 9 Abs. 3 des Transsexuellengesetzes angeordnet hat.
2. Ist das Verfahren nach Ablauf von sechs Monaten seit Ausstellung der Bescheinigung noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen oder auf andere Weise erledigt, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Verlangen eine Folgebescheinigung.
3. Die Bescheinigung ist von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß nachfolgendem Muster zu erteilen.

II.

Der Runderlass vom 6. Januar 2009 (JMBl. S. 214) wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Bezeichnung des Gerichts

Datum

Bescheinigung

über die Stellung eines Antrages nach dem Transsexuellengesetz

Frau/Herr _____

geboren am: _____

in: _____

derzeit wohnhaft in: _____

hat bei dem oben genannten Gericht
die Änderung ihres/seines/Vornamens/ihrer/seiner Vornamen*
die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit*
nach dem Transsexuellengesetz beantragt.

Die Antragstellerin/der Antragsteller*
beabsichtigt, nach Abschluss des Verfahrens
den/die* Vornamen _____
zu führen.

Über den Antrag ist bislang nicht abschließend entschieden. Das Gericht hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet.

Diese Bescheinigung gibt den Verfahrensstand zur Zeit ihrer Ausstellung wieder; sie ändert nicht den Personenstand der Antragstellerin/des Antragstellers*. Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller* auf Wunsch eine Folgebescheinigung, sofern das auf vorstehend bescheinigtem Antrag beruhende Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig ist.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

(Unterschrift)
(Name, Amtsbezeichnung)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Nr. 24 Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). RdErl. d. MdJ vom 15.07.2014 (4208 - III/A 1 - 2012/11611 - III/A)

– JMBl. S. 349 –

– Gült.-Verz. Nr. 241, 20058, 20059 –

RdErl. v. 25.9.2012 (JMBl. S. 458)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nr. 95 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei der Entscheidung, ob die Tat verfolgt werden soll, ist Art. 5 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Vertrags- und Umsetzungsgesetz: Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998, BGBl. 1998 II S. 2327)* zu beachten.“

Die dazugehörige Fußnote zu Nr. 95 Abs. 2 Satz 3 RiStBV lautet:

„Art. 5 des OECD-Übereinkommens hat folgenden Wortlaut:

Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegen den geltenden Regeln und Grundsätzen der jeweiligen Vertragspartei. Sie dürfen nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.“

2. In Nr. 100 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
3. In Nr. 202 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
4. In Nr. 204 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
5. In Nr. 205 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
6. Nr. 211 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach den §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit,

die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, so soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

7. Nr. 228 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Text der Nr. 228 wird der Klammerzusatz „(1)“ vorangestellt und in Satz 1 nach der Angabe „184a“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma sowie nach der Angabe „184b“ die Angabe „und 184c“ eingefügt,

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Charakter der Schrift verneint hat, teilen die Zentralstellen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in gleicher Form mit.“

8. Die Abschnittsüberschrift vor Nr. 257 wird wie folgt gefasst:

„2. Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Betäubungsmittelgesetz“

9. Nr. 257 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Straftaten nach dem Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz gilt Nr. 256 Abs. 2 entsprechend.“

10. Nach Nr. 257 wird die folgende Nr. 257a eingefügt:

„257a
Dopingstraftaten

In Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a und b, Abs. 3 Nr. 2 AMG zum Gegenstand haben und einen Bezug zu Leistungssportlern bzw. deren Ärzten, Trainern, Betreuern oder Funktionären aufweisen, kann es zweckmäßig sein, mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) – Stiftung privaten Rechts – Heussallee 38, 53113 Bonn, (www.nada-bonn.de), in Verbindung zu treten, die gegebenenfalls sachdienliche Auskünfte erteilen kann.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen. Bek. d. MdJ. v. 7.7.2014 (5600 - I/C 2 - 1991/4103 - II/A) – JMBl. S. 351 –

Die nachfolgend bekannt gegebene Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Vereinbarung

des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung
über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Die Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen in der mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt B Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe von:
88,- €je Hafttag mit Wirkung vom 1. Januar 2007,
bei Selbstverpflegung in Höhe von 85,50 €je Hafttag.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 werden die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe der dem jeweiligen Land tatsächlich entstandenen Kosten durch den Bund erstattet (Vollkostenerstattung).

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten sind die länderindividuellen Tageshaftkostensätze, die auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Berechnungsschemas der Tageshaftkosten eines Gefangenen (tatsächliche Belegung) jährlich zu ermitteln sind. Auf dieser Basis erfolgt für jedes Jahr die Abrechnung der dem jeweiligen Land entstandenen Kosten.

Die Länder übersenden dem Bund ihre jeweiligen Berechnungen der Tageshaftkosten rechtzeitig – spätestens jedoch bei Geltendmachung entstandener Vollzugskosten.“

2. In Abschnitt B Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „Pauschalbeträge“ durch das Wort „Erstattungsbeträge“ ersetzt.

3. Abschnitt E wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

II.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNG DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMER SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

BERICHTIGUNGEN

In der Ausgabe des **JMBI. Nr. 07/2014** wurde auf **S. 330** mit „**Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**“ leider eine falsche Überschrift verwendet.

Richtig muss es lauten:

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Ulrike Willoughby in Frankfurt am
Main;

zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Christina Maushake in Frankfurt am
Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Erwin Carl in Kassel und Thomas Estel in
Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Dr. Susanne Sprafke in Kassel – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amts-
gericht als weitere auf-
sichtführende Richterin: Richterin am Amtsgericht Gesa Marsen in Frankfurt am
Main;

zur Richterin
am Amtsgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Katja Beyerlein
in Bensheim – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –.

Justizsekretärinnen Saskia Kunkel, Anne Lambert, Sounia Rais in Darmstadt, Doreen
Schüler in Frankfurt am Main sowie Kathrin Schmidt und Julia Neumann in Offenbach
am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Richter am Amtsgericht Jochen Hoos in Darmstadt.

Auf eigenen Antrag:

Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – Maria-Anne Vogelfänger in Langen und Richter am Amtsgericht Lothar Niedermaier in Rüsselsheim – mit Ablauf des 31. August 2014.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Petra Ulrike Hartmann in Wiesbaden
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Boris Bodenburg mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Achim Fabian Ramser mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Lars-Henning Behrens mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Adrian Benjamin Körner mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Dr. Finn Lubberich mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Rostyslav Telyatnykov mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Sebastian Günther Nikolaus Straub mit dem Amtssitz in Lampertheim, Rechtsanwalt Patric Andreas Schiweck mit dem Amtssitz in Darmstadt.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz der Notarin Hildegard Pauly wird mit Wirkung zum 01.07.2014 von Bad Homburg v. d. Höhe nach Friedrichsdorf verlegt. Der Amtssitz des Notars Jörg Reipert wird mit Wirkung zum 01.07.2014 von Hungen nach Lich verlegt. Der Amtssitz des Notars Thomas Barth wird mit Wirkung zum 01.07.2014 von Lich nach Gießen verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Gerold Spieß, Bürstadt, mit Ablauf des 30.06.2014.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notarin Frauke-Maria Riemenschneider, Homberg (Efze), mit Ablauf des 31.07.2014,
Notar Eckhard Höfle, Groß-Gerau, mit Ablauf des 31.07.2014,
Notar Hans-Joachim Bulwien, Kassel, mit Ablauf des 31.07.2014.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Langen (Hessen) (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zur Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2014** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.